PSP-Nummer: 2-22403010-00024.08 / 3-22403010-000015.20

Bedarfsträger: Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Planungs- und Bezirksamt Wandsbek

Entwurfsdienststelle: Fachamt MR – Abschnitt Straßenplanung

Baudienststelle: Bezirksamt Wandsbek

Fachamt MR - Abschnitt Straßenneubau

Baumaßnahme: Bündnis für den Rad- und Fußverkehr

Teilbaumaßnahme: Eilbektal (FV-W051) - Querung des Wandsewanderweges

Umbau zwischen Greta-Zabe-Weg und Wielandstraße

Baulänge:ca. 430 m

ABWÄGUNGSVERMERK

zur: 1. VERSCHICKUNG

Stand: 08.04.2024

Stellungnahmen

	3
BUKEA-N 2	3
BUKEA-I	3
BUKEA-A 1	3
BUKEA-A 2	
BUKEA-W1	
BSW-LP 12	
BSW-WSB	
BVM-VE 1	
BVM-VE 2	
BVM-VE 3	
BVM-VI 2	
BVM-VI 3	
BVM-VM 1	
BVM-KMR	
BWI- Wirtschaftsförderung (EF2-Bauleitplanung)	
FB 633	
BIS-A3	
BIS-VD 51	
BIS-VD 52	
BIS-PK 31	
BIS-VD12 (TGM)	
BIS-F 2	
BIS-F 046 (GEKV)	
BIS-F 0461-4 (GEKV)	
SL 1	
SL 2	
SL 3	
SR 3	12
SR 3VS 11	
VS 11	12
	12 12
VS 11 VS 31 WBZ 1	12 12 13
VS 11 VS 31 WBZ 1 WBZ 2	12 12 13
VS 11 VS 31 WBZ 1 WBZ 2 WBZ 31	12 13 13 13
VS 11 VS 31 WBZ 1 WBZ 2	12 13 13 13
VS 11	12 13 13 13 14
VS 11 VS 31 WBZ 1 WBZ 2 WBZ 31 WBZ 4 MR 22	12 13 13 14 14
VS 11	12 13 13 14 14
VS 11	12 13 13 14 14 14
VS 11 VS 31 WBZ 1 WBZ 2 WBZ 31 WBZ 4 MR 22 MR 231 MR 31	12 13 13 14 14 14
VS 11	12 13 13 14 14 14 15
VS 11 VS 31 WBZ 1 WBZ 2 WBZ 31 WBZ 4	12 13 13 14 14 14 15
VS 11	12 13 13 14 14 14 15 15
VS 11 VS 31 WBZ 1 WBZ 2 WBZ 31 WBZ 4 MR 22 MR 231 MR 31 MR 31 MR 32 MR 32 MR 24 LIG 51/3 LGV (Geobasisdaten)	12 13 13 14 14 14 15 15
VS 11 VS 31 WBZ 1 WBZ 2 WBZ 31 WBZ 4 MR 22	12 13 13 14 14 15 15 15

LSBG-S1 (ÖPNV)	.15
LSBG-S2	.15
LBV TGM	.15
KB – Denkmalschutz	16
Stadtreinigung HH	.16
Stadtreinigung HH Depotcontainer	.16
HHVA (ÖB)	.17
Hochbahn HHA	.17
HVV GmbH	.18
VHH GmbH	.18
Handelskammer G-V/2	.19
Ströer GmbH	.19
Wall GmbH	.19
Taxiverband e.V	.19
Fachverband Fußverkehr	20
ADFC (Wandsbek)	.21
P + R-Betriebsgesellschaft mbH	.24
Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg	25
Archäologisches Museum Hamburg	.25
Pflege- und Senioreneinrichtungen	.25
Schulen und Kindertagesstätten	.25
Technische Prüfaufsicht	26
Colt Technologiy Services GmbH	26
Dataport	26
Gasnetz Hamburg GmbH	26
Hamburg Wasser – HWW GmbH	.27
Hamburg Wasser –	28
HSE AöR	28
HanseWerk Natur GmbH	29
servTEC - Hamburg Wasser Service und Technik GmbH	29
Stromnetz Hamburg GmbH	.30
Deutsche Telekom Technik GmbH	.31
Vattenfall Wärme Hamburg GmbH	.31
Vodafone D2 GmbH	.31
Willy.tel GmbH	32
Wilhelm.Tel GmbH	
Hamburger Energiewerke GmbH	.33
1&1 Versatel Deutschland GmbH	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
	Behörde für Umwe	lt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft	
1.	BUKEA-N 1 Vom 15.01.2024	[] im melde in o.g. Verfahren Fehlanzeige für BUKEA/ N1. Ein Hinweis: Mir ist im Verteilervorblatt aufgefallen, dass die Abteilung Bodenschutz und Altlasten in der BUKEA dem Naturschutzamt zugeordnet wurde, sie gehört aber zum Amt für Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten (Abteilung A2). Ich leite die Mail entsprechend weiter.	Zur Kenntnis genommen
2.	BUKEA-N 2 vom		Keine Stellungnahme abgegeben
3.	BUKEA-N 3 vom		Keine Stellungnahme abgegeben
4.	BUKEA-I vom		Keine Stellungnahme abgegeben
5.	BUKEA-A 1 vom		Keine Stellungnahme abgegeben
6.	BUKEA-A 2 Vom 24.01.2024	im Auftrag übermittle ich Ihnen nachfolgend die Stellungnahme von BUKEA-A2/Bodenschutz und Altlasten zu o.g. Verfahren: Im Falle von Straßenbaumaßnahmen werden die Belange des Bodenschutzes und der Altlasten von den bezirklichen Dienststellen (VS 3) in das Vorhaben eingebracht. Eine Beteiligung von BUKEA-A2 bei Straßenbaumaßnahmen ist nur in Einzelfällen und nur nach Prüfung durch VS3 erforderlich. Bitte beteiligen Sie, falls noch nicht geschehen, M/VS 3.	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
7.	BUKEA-W1 Vom 12.01.2024	[] seitens der BUKEA/W1 darf ich Ihnen die nachstehende Stellungnahme zur o.g. Straßenbaumaßnahme übermitteln.	Zur Kenntnis genommen
		Gegenüber dem Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Bei der beschriebenen Maßnahme handelt es sich nur um einen geringfügigen Eingriff in den Bestand. Eine Neuordnung der Entwässerung ist demnach nicht geplant. Wir möchten dennoch gerne darauf hinweisen, dass zur weiteren Reduktion von Mischwasserüberläufen regelhaft geprüft werden sollte, ob stofflich gering belastete Flächen, wie z.B. Flächen der Geh- und Radwege, vom Sielnetz abgekoppelt werden können. Die Entwässerung könnte für die genannten Flächen anstelle der Ableitung über das Mischwassersiel über die Versickerung realisiert werden. Für weitere Informationen verweisen wir auf das Wissensdokument "Hinweise für eine wassersensible Straßenraumgestaltung".	Zu Reduktion von Mischwasserüberläufen: Dies wäre nur mit umfangreichen Umbauarbeiten, wie zum Beispiel der Herstellung neuer Bordlagen oder Umkehr vom Gefälle und auch der Straßenkörper müsste dafür komplett angefasst werden. Bei dieser Planung handelt es jedoch nicht um eine Grundinstandsetzungsmaßnahme und somit nicht möglich.
	Behörde für Stadtentw	ricklung und Wohnen	
8.	BSW-LP 12 Vom 25.01.2024 und vom 20.02.2024	[] die BSW-Landesplanungsamt hat gegen die vorliegende Planung keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen
9.	BSW-WSB vom		Keine Stellungnahme abgegeben
	Behörde für Verkehr u	nd Mobilitätswende	
10.	BVM-VE 1 vom		Keine Stellungnahme abgegeben
11.	BVM-VE 2 vom		Keine Stellungnahme abgegeben
12.	BVM-VE 3 vom		Keine Stellungnahme abgegeben
13.	BVM-VI 2 vom		Keine Stellungnahme abgegeben

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
14.	BVM-VI 3 vom		Keine Stellungnahme abgegeben
15.	Mobilitätswende Amt M Mobilitätswende Straßen Öffentliche Wege –	nachfolgend übersende ich Ihne die Stellungnahme der BVM zu o.a. Planung m.d.B. um Berücksichtigung: Die BVM bittet darum, bei der Planung die Klimafolgenanpassung des Straßenraumes zu berücksichtigen. Da im Zuge des Klimawandels mit längeren Hitze- und Trockenperioden und heftigeren Starkregenereignissen zu rechnen ist, soll die Straßeninfrastruktur diesen gegenüber resilient gestaltet werden. Wir bitten daher um Prüfung, inwiefern Elemente der klimaangepassten Infrastruktur in der Straßenplanung implementiert werden können. Die BlueGreenStreets-Toolbox und das ReStra-Wissensdokument "Hinweise für eine wassersensible Straßenraumgestaltung" bieten hierfür geeignete Planungshilfen. Hinsichtlich des Umgangs mit Wasser im Straßenraum soll nicht nur auf die bloße Ableitung des Niederschlagswassers abgezielt werden, sondern auch auf die Einleitung in Versickerungs-, Verdunstungs- oder Wasserbewirtschaftungsanlagen. Hinsichtlich der Begrünung und Entsiegelung im Straßenraum bitten wir zu prüfen, inwieweit die Baumstandorte und niederen Bepflanzungen in den Seitenräumen hydrologisch optimiert werden können. Die Grandflächen auf der westlichen Seite der Straße, auf denen bisher Kfz parken, sollten bei der Umsetzung der Planung entsiegelt werden. Wir bitten auch um Prüfung, ob die auf der westlichen Seite der Straße markierte Fläche zwischen Radweg und Fahrbahn entsiegelt werden kann und ob die geplanten Kfz-Parkstände mithilfe von Rasengittersteinen bzw. TTE-System wasserdurchlässig gestaltet werden können. Zudem bitten wir um eine Bilanzierung der Grünflächen und der entsiegelten Flächen. Als entsiegelt sind hierbei nur Wegeflächen anzusehen, deren gesamter Oberbau sickerfähig hergestellt ist. Wassergebundene Wegeflächen bzw. Deckschichten ohne Bindemittel gelten in diesem Sinne nicht als entsiegelte Flächen.	Zu Entsieglung der Grandflächen westliche Seite: Nicht vorgesehen, aufgrund der geplanten geringen Umbaumaßnahmen (keine Grundinstandsetzung). Zu Entsieglung markierter Flächen zwischen Radweg und Fahrbahn: Nicht vorgesehen, da dies nur mit umfangreichen Umbauarbeiten, wie zum Beispiel der Herstellung neuer Bordlagen oder Umkehrung des Gefälles verbunden wäre. Zudem müsste dafür auch der Straßenkörper komplett angefasst werden. Da es sich bei dieser Planung nicht um eine Grundinstandsetzungsmaßnahme

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
			handelt, ist dies somit nicht möglich.
			Zu Bilanzierung: Keine Bilanzierung vorgesehen aufgrund der geplanten geringen Umbaumaßnahmen (keine Grundinstandsetzung)
16.	BVM-KMR vom		Keine Stellungnahme abgegeben
17.	BWI- Wirtschaftsförderung (EF2-Bauleitplanung) Vom 02.01.2024	[] die BWI, Referat Wirtschaftsförderung, ist von der geplanten Baumaßnahme nicht betroffen und meldet Fehlanzeige.	Zur Kenntnis genommen
	Behörde für Wissens	chaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke	
18.	FB 633 vom		Keine Stellungnahme abgegeben
	Behörde für Inneres	und Sport	
19.	BIS-A3 vom		Keine Stellungnahme abgegeben
20.	BIS-VD 51 vom		Keine Stellungnahme abgegeben
21.	BIS-VD 52 Vom 22.01.2024	Siehe Stellungnahme BIS-PK 31	Siehe Abwägung BIS-PK 31
22.	BIS-PK 31 Vom 22.01.2024	[] Im Einvernehmen mit der VD 52 (AR Radverkehr, Hr. Berlin) nimmt das PK 31 wie folgt Stellung:	
		Die Straßenverkehrsbehörden begrüßen die Maßnahme als Ganzes, da diese geeignet erscheint, den Fußgänger- und Radverkehr im Eilbektal aus Verkehrssicherheitsaspekten zu verbessern.	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		Zu den Lageplänen haben wir folgende Anmerkungen/ Verbesserungen anzuführen: Radverkehr-Piktogramme auf Radweg:	7. Padvadaha Bilata mamma auf Badusan
		Grundsätzlich sind Radverkehr-Piktogramme auf baulichen Radwegen nicht erforderlich So kann das Piktogramm beim Beginn der neuen roten DSK (i.H. Beginn der Einspurigkeit) entfallen. Ebenso ist das Piktogramm in Höhe der neuen Querungsstelle, sowie westlich der Kleiststraße und westlich der Rückertstraße zu entfernen. Dort wo Richtungspfeile aufgetragen sind, sollte das Radverkehr-Piktogramm bleiben.	Zu Radverkehr-Piktogramme auf Radweg: Wird entsprochen
		Sperrfläche ohne Füllung Die Sperrflächen auf der Nordseite zwischen Beginn Einspurigkeit und Kleiststraße könnten dazu führen, dass diese von Fahrzeugführern mit schmalen Kraftfahrzeugen (z.B. Krafträdern, Pkw der Smart-Größe) als Parkstände missgedeutet werden. Dieses Problem müsste planerisch noch mal gelöst werden.	Zu Sperrfläche ohne Füllung: Nicht mehr erforderlich durch die durchgehende Fahrsteifen Markierung mit 3,50 m sowie dem geplanten Sicherheitsabstand (doppelte Markierung) zum ruhenden Verkehr entlang der Längsparkstände im gesamten Kurvenbereich (ab etwa Beginn der Einstreifigkeit bis Kleiststraße)
		Leitplatten außerhalb des Fahrbahnverlaufs Die Leitplatten (VZ 626-10 und VZ 626-20), welche sich außerhalb des Fahrbahnverlaufs (Markierung mit Fahrstreifenbegrenzungslinie VZ 295) befinden, können entfallen. Im Einzelnen sind dies die beiden VZ auf den baulichen Nasen an der neuen Querungsstelle und die drei VZ auf den baulichen Inseln an den Knoten Kleiststraße, Rückertstraße und Seumestraße. Das VZ 626-20 auf der baulichen Insel beim Beginn der Einspurigkeit sollte zur Verdeutlichung bleiben.	Zu Leitplatten außerhalb des Fahrbahnverlaufs: Wird entsprochen
		Parkstreifenmarkierungen an festen Einbauten unterbrochen Die Parkstreifenmarkierungen sollten nicht aufgrund von festen Einbauten (öffentlicher Beleuchtungsmast) unterbrochen werden. Dies ist vor Hausnummer 82 und 74 zu ändern.	Zu Parkstreifenmarkierungen an festen Einbauten unterbrochen: Wird entsprochen
		Ausrichtung der neuen VZ 315 Die Ausrichtung der neuen VZ 315-51 und 315-52 sind leicht angewinkelt zum Fahrbahnverlauf (wie vor Hausnummer 72) einzutragen.	Zu Ausrichtung der neuen VZ 315: Wird entsprochen
		Schriftzug "BUS" an Bushaltestelle	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		Die Bodenmarkierung mit dem Schriftzug "BUS", welche sich im Altbestand gegenüber Hausnummer 68 befindet, entspricht nicht der RMS. Hiernach ist der Schriftzug waagerecht (von links nach rechts und nicht von oben nach unten) anzuordnen. Hierzu wurde auch von der Obersten Landesbehörde Amt A431 eine bestätigende Stellungnahme verfasst, die den Straßenverkehrsbehörden vorliegt. Wenn beabsichtigt wird, die vorhandene Markierung im Zuge der Baumaßnahme zu erneuern, ist diese gemäß RMS in waagerechter Anordnung aufzutragen.	Zu Schriftzug "BUS" an Bushaltestelle: Die Bushaltestelle "Seumestraße" ist nicht Bestandteil der geplanten Baumaßnahme.
		Radwegbenutzungspflicht Die Straßenverkehrsbehörden befürworten für den Abschnitt vom Grete-Zabe-Weg bis zum Beginn des Schutzstreifens eine Radwegbenutzungspflicht und werden diese anordnen. Hierfür müsste je ein VZ 237 an den drei Knoten Grete-Zabe-Weg, Kleiststraße und Rückertstraße in die Lagepläne mit aufgenommen werden.	Zu Radwegbenutzungspflicht: Wird entsprochen
23.	BIS-VD12 (TGM) Vom 22.12.2023	[] Ihre E-Mail ist bei der Verkehrsdirektion 12 - Transport- und Genehmigungsmanagement/Großveranstaltungen (VD 12 TGM) der Polizei Hamburg eingegangen. Die tägliche schriftliche Erreichbarkeit der VD 12 TGM ist in den Funktionszeiten von Montag bis Donnerstag zwischen 10:00 – 14:00 Uhr, sowie freitags in der Zeit von 10:00 – 13:00 Uhr.	seitens des PKs ausgesprochen werden.
		Die Beantwortung aller E-Mails erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs. Wir bitten Sie, von zwischenzeitlichen Sachstandsanfragen bzw. Erinnerungen abzusehen.	
		Aktuell bearbeitet die VD 12 TGM weitergeleitete Anhörungen vom 14.12.2023.	
		Um Ihre Anhörung auf eventuelle Eilbedürftigkeit prüfen zu können, benötigen wir eine ausführliche und nachvollziehbare Dringlichkeitsbescheinigung sowie eine Bescheinigung aus der hervorgeht, dass:	
		 die Beförderung eilbedürftig ist nicht vorhersehbar war und 	
		3. geeigneter Eisenbahn- oder Schifftransportraum nicht mehr rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden kann.	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		Sobald uns diese Unterlagen vorliegen, die die VD 12 als Anhörungsbehörde ausschließlich über Ihre Genehmigungsbehörde gesendet akzeptieren kann, werden wir über Ihre Anträge bzw. Anhörung(en) entscheiden. Die von Ihnen genannten Antragsidenten werden hier schnellstmöglich	
		bearbeitet. Gleichzeitig bitten wir Sie aber auch, bei Anhörungen zukünftig keine Zustimmungsnachfragen mehr direkt zu stellen sondern sich dafür an Ihre zuständige Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde zu wenden.	
24.	BIS-F 2 Vom 24.01.2024	[]	Zur Kenntnis genommen
	VOIII 24.01.2024	auf Grundlage der bislang vorliegenden Unterlagen zu o.g. Baumaßnahme, nimmt das Sachgebiet Verkehrsflusskoordination, Einsatzabteilung F02, wie folgt Stellung:	
		Der bisherige Planungsstand der " <i>Teilbaumaßnahme: Eilbektal (FV-W051)</i> – <i>Querung des Wandse- Wanderweges Umbau zwischen Greta-Zabe-Weg und Wielandstraße</i> ", ist aus Sicht der Feuerwehr unproblematisch. Bitte binden sie unsere Fachabteilung frühzeitig in alle die Maßnahme betreffenden Abstimmungen mit ein und lassen sie uns gegebenenfalls die weiteren Planungsunterlagen zu den Bauphasen und die VZ-Pläne zukommen.	Die Planungsunterlagen werden zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt.
		Bezüglich des Bauablaufes wird ein Abstimmungstermin notwendig sein, um die Rettungswege während der Bauzeit zu erörtern und ggf. eine Vorabbegehung der Baumaßnahme.	Die BIS-F2 wird zu gegebener Zeit diesbezüglich kontaktiert.
		Generelles	
		Folgende Vorgaben sind jederzeit zu gewährleisten:	
		Straßenbau / Verkehrsführung	
		 Einhaltung der 'Hamburger Regelwerke für Planung und Entwurf von Stadtstraßen' (ReStra) Bei Änderungen, die verkehrliche Infrastruktur (Vollsperrungen, Richtungsverkehr, verringerte Fahrbahnbreiten, Umbauten der Radwege zu 	Die Feuerwehr wird frühzeitig (im Zuge der

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		"Protected Lanes" etc., Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen, Einrichtung von Tempo 30 Zonen), ist eine frühzeitige Einbindung der Feuerwehr erforderlich (Ansprechpartner: verkehr@feuerwehr.hamburg.de) - Nach Möglichkeit ist während Bauarbeiten eine Zweispurigkeit der Straße sowie eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,50m sicherzustellen, um eine problemlose Durchfahrt der Einsatzkräfte gewährleisten zu können. Einschränkungen sind mit der zuständigen Fachabteilung der Feuerwehr Hamburg abzustimmen (Ansprechpartner: verkehr@feuerwehr.hamburg.de)	Ausführungsplanung) mit eingebunden. Die Feuerwehr wird frühzeitig (im Zuge der Ausführungsplanung) mit eingebunden.
		Vorbeugender Brandschutz - Bestehende in Baugenehmigungen geforderte Feuerwehrzufahrten, -flächen etc. dürfen nicht ohne Genehmigung der Bauprüfabteilungen dauerhaft verändert werden - Lichte Durchfahrtshöhen unter Rohrbrücken, E-Leitungen, etc. müssen min. 3,50m betragen - Unterflurhydranten dürfen nicht überbaut/zugebaut werden - Sicherstellung des zweiten Rettungsweges gem. §31 HBauO - Erfüllung der Anforderungen der §§ 5; 17 HBauO - Die Anleiterbarkeit an bestehenden Gebäuden muss in jeden Fall gewährleistet bleiben - Für Feuerwehrzufahrten gelten auch während der Bauphase die Richtlinien über die Flächen der Feuerwehren - Zufahrten zu bestehenden Gebäuden, Hinterhöfen usw. dürfen nicht verstellt werden - Zugänge zu Gebäuden sind in einer Breite von 1,25m gradlinig freizuhalten - Für den Nachweis zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über die Hubrettungsgeräte der Feuerwehr sind grundsätzlich folgende Vorgaben zu beachten: https://www.hamburg.de/contentblob/11024290/256aeecf1f10fad4e8807adc8d0 a83ac/data/richtlinien-ueber-flaechen-fuer-die-feuerwehr.pdf - Veränderungen der Zugänglichkeiten für die Feuerwehr während der Bauphase sind mit der Fachabteilung und der zuständigen Feuer- und Rettungswache abzusprechen	
25.	BIS-F 046 (GEKV) vom		Keine Stellungnahme abgegeben

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
26.	BIS-F 0461-4 (GEKV) Vom 05.01.2024	[] Ihr Anliegen wurde unter dem Geschäftszeichen BIS/F046-23/08710_1 erfasst. Bitte geben Sie es bei einer Antwort an. Im Anhang finden Sie die erbetene Antwort. Für eine Antragstellung verwenden Sie bitte unser Antragsformular, ebenfalls im Anhang. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite www.hamburg.de/feuerwehr/gefahrenerkundung/ zum jetzigen Zeitpunkt kann auf der von Ihnen abgefragten Fläche das Vorhandensein von Bombenblindgängern oder vergrabenen Kampfmitteln aus dem II. Weltkrieg nicht ausgeschlossen werden. Bei Bauvorhaben oder Eingriffen in den Baugrund muss die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer oder eine von ihr bzw. ihm bevollmächtigte Person im Vorfelde die Kampfmittelfrage klären. Für eine Einstufung der Fläche bzgl. ihres Gefährdungspotentials auf Kampfmittel muss nach § 6 der Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfmittelVO) ein Antrag bei der Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV) gestellt werden. Hierfür werden ein Eigentumsnachweis bzw. eine Vollmacht der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers (ausgenommen öffentliche Flächen) und eine Liegenschaftskarte mit eindeutiger Kennzeichnung der Antragsfläche benötigt. Alternativ können Sie eine Sondierung nach § 8 Abs. 1 KampfmittelVO beauftragen. Das Durchführen dieser Sondierung ist auch ohne vorherigen Antrag nach § 6 Abs. 1 KampfmittelVO zulässig. Das aktuelle Register geeigneter Unternehmen nach § 10 Abs. 2 KampfmittelVO finden Sie unter www.hamburg.de/feuerwehr/kampfmittelraeumdienst.	Zur Kenntnis genommen
	Bezirksamt Wandsbek		
27.	SL 1 vom		Keine Stellungnahme abgegeben
28.	SL 2 vom		Keine Stellungnahme abgegeben

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
29.	SL 3 vom		Keine Stellungnahme abgegeben
30.	SR 3 vom		Keine Stellungnahme abgegeben
31.	VS 11 vom		Keine Stellungnahme abgegeben
32.	VS 31 Vom 27.02.2024	 [] W/VS31 ist die richtige Ansprechadresse für die bodenschutzrechtlichen Stellungnahmen im Zusammenhang mit Ihren Straßenbaumaßnahmen. Für den Streckenabschnitt dieser Maßnahme liegen keine Eintragungen und Informationen im Hamburger Altlastenhinweiskataster vor, die für Bauvorhaben mit einer Bautiefe von < 1 Meter von Bedeutung sind. Der Lageplan zeigt informell, wo Flächen entlang des Vorhabens vermerkt sind. Sollten während der Baumaßnahme Auffälligkeiten (z.B. Geruch, Verfärbung, Konsistenz, austretende Flüssigkeiten) im Untergrund oder im Bodenaushub festgestellt werden, ist innerhalb der Dienstzeit: FA Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt (s.o.) außerhalb der Dienstzeit: Referat Schadensmanagement der BUKEA Tel. Nr.: 42840-2300 oder über die jeweils nächstgelegene Polizei- und Feuerwehrdienststelle unverzüglich zu benachrichtigen. (§1 HambBodSchG) 	Zur Kenntnis genommen

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		Ob Sie mit Ihrer Maßnahme auch das Gebiet des BA-Nord berühren, wissen Sie sicher besser. Was die Altlastenbelange angeht, gilt die oben gegebene Auskunft aus dem Altlasthinweiskataster für Wandsbek und Nord.	Zur Kenntnis genommen
		Altlastenportal Altlastendienststellen Hamburg-Nord S Fried S Fried Bezirke Bezirke Bezirke Bezirke Bezirke Bezirke Bezirke Bezirke Bezirke	
33.	WBZ 1 vom		Keine Stellungnahme abgegeben
34.	WBZ 2 vom		Keine Stellungnahme abgegeben
35.	WBZ 31 vom		Keine Stellungnahme abgegeben

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
36.	WBZ 4 vom		Keine Stellungnahme abgegeben
37.	MR 22 vom		Keine Stellungnahme abgegeben
38.	MR 231 vom		Keine Stellungnahme abgegeben
39.	MR 31 Vom 10.01.2024	 [] MR Straßengrün nimmt wie folgt Stellung: Grundsätzlich ist bei sämtlichen Arbeiten im Kronen-/Wurzelraum (Kronentraufe +1,5m) der Bestandsbäume ein Saugwagen zu verwenden. Dies betrifft vor allem Querung und die Aufleitung in die Grünanlage. Dem Rückbau des Hochbords im Bereich der Querung wird unter Vorbehalt zugestimmt, da hier sich während der Bauausführung ein Bild von der tatsächlichen Wurzellage gemacht werden muss. Die Arbeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten und zu dokumentieren. Die Protokolle sind MR-Straßengrün unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Maßgebend für die Arbeiten im Bereich der Bäume ist die DIN 18920 und die RAS LP4. Weitere Auflagen können bei einer Begehung folgen. Gibt es Unklarheiten während der auszuführenden Arbeiten in Bezug auf die Straßenbäume, ist MR Straßengrün zu informieren. 	 Zu Saugwagen: Wird während der Bauphase berücksichtigt Zu Rückbau des Hochbordes: Zur Kenntnis genommen und während der Bauausführung sollte u. a. seitens W/MR31 die tatsächliche Wurzellage beurteilt werden. Zu ökologische Baubegleitung: Dies wird in der Ausschreibung mitberücksichtigt. Zu DIN / RAS: Dies wird in die Ausschreibung mit aufgenommen. Zu weitere Auflagen: Zur Kenntnis genommen Zu Unklarheiten: Zur Kenntnis genommen
40.	MR 32 Vom 27.03.2024	[] der Ordnung halber, melde ich Fehlanzeige. Da keine Grundinstandsetzung vorliegt, habe ich keine Anmerkungen.	Zur Kenntnis genommen

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
41.	MR 24 vom		Keine Stellungnahme abgegeben
	Landesbetrieb Immobi	lienmanagement und Grundvermögen	
42.	LIG 31 vom		Keine Stellungnahme abgegeben
43.	LIG 51/3 vom		Keine Stellungnahme abgegeben
	Landesbetrieb Geoinfo	ormation und Vermessung	
44.	LGV (Geobasisdaten) vom		Keine Stellungnahme abgegeben
	Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer		
45.	LSBG-A-BK (KOST) vom		Keine Stellungnahme abgegeben
46.	LSBG-G1 vom		Keine Stellungnahme abgegeben
47.	LSBG-K vom		Keine Stellungnahme abgegeben
48.	LSBG-GF/IVS1 (LSA) vom		Keine Stellungnahme abgegeben
49.	LSBG-S1 (ÖPNV) vom		Keine Stellungnahme abgegeben
50.	LSBG-S2 vom		Keine Stellungnahme abgegeben
	Sonstige Dienststeller	/ / Vereine / Firmen	
51.	LBV TGM vom		Keine Stellungnahme abgegeben

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
52.	KB – Denkmalschutz vom		Keine Stellungnahme abgegeben
53.	Stadtreinigung HH Vom 01.02.2024	die Stadtreinigung Hamburg (SRH) hat die geplante Querung des Wandse-Wanderweges zur Kenntnis genommen und stimmt der geplanten Baumaßnahme zu. Die betrieblichen Belange der Stadtreinigung für die Müllabfuhr und Straßenreinigung müssen gewahrt bleiben. Die Verlegung der Depotcontainer im direkten Umfeld der Baumaßnahme (hier der Standplatz gegenüber Eilbektal 66) ist weiterhin mit der SRH (Depotcontainer@stadtreinigung.hamburg) abzustimmen. Die Kosten für die Verlegung und Baumaßnahmen für einen dauerhaften neuen Standplatz müssen vom Bauträger gezahlt werden. Die Depotcontainer müssen den Bürgerinnen und Bürger während: der gesamten Bauzeit zur Verfügung stehen und ein Zugang für die Kranwagenfahrzeuge bereitgestellt werden. Der Vorlauf für einen Einzug oder Umstellung (nachdem ein Ersatzstandplatz gefunden wurde), beträgt ca. 3 Wochen und kann nur donnerstags ausgeführt werden. Vor Baubeginn wird gebeten, uns rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor Baubeginn) die Art und Dauer mitzuteilen.	Zur Kenntnis genommen
54.	Stadtreinigung HH Depotcontainer Vom 02.01.2024	Vielen Dank für Ihre Mitteilung. Dann verbleiben wir so, da Sie die Straßenbaumaßnahme im Blick haben (3), dass Sie uns bitte mindestens drei Wochen vorher informieren, wann genau die Umstellung (diese kann nur donnerstags) stattfinden soll, damit wir ein Halteverbot und den Kranwagen beauftragen können. Bitte antworten Sie ausschließlich an das Emailpostfach Depotcontainer@Stadtreinigung.Hamburg, da sonst eine Bearbeitung in Abwesenheit nicht gewährleistet ist.	W/MR21 wird die Stadtreinigung Hamburg (SRH) rechtzeitig (mindestens 3 Wochen) vor dem Straßenbaubeginn informieren.

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
55.	HHVA (ÖB) Vom 06.02.2024	[] Anlagenteile der öffentlichen Beleuchtung sind in Verkehrsplanung der 1. VS nicht betroffen. Die Lichtmasttrasse verläuft in regelkonformen Längsabständen im Schutzabstand zur Fahrbahn entlang der Südseite, hier sind lediglich Markierungsarbeiten vorgesehen. Sofern im weiteren Verschickungsprozess in der südl. Nebenfläche zusätzlich eine Umgestaltung geplant wird, die Bitte HHVA-ÖB weiter zu beteiligen.	
56.	Hochbahn HHA Vom 27.12.2023	Für die Hamburger Hochbahn AG möchte ich wie folgt Stellung nehmen: Die Reduzierung der Straße Eilbektal von zwei auf einen Fahrstreifen haben wir zur Kenntnis genommen. Betroffen ist der Linienweg der Linie 16 in Richtung Innenstadt. Da diese bereits aktuell stark verspätungsanfällig ist, bitten wir um eine Evaluation der Verlustzeiten an der Fahrbahneinengung. Falls zu bestimmten Zeiten längere Wartezeiten eintreten sollen bitten wir um Prüfung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des Busverkehrs, die mindestens die aktuellen Fahrzeiten halten.	Zu Evaluation der Verlustzeiten: Die Breite des Fahrstreifens wurde in Abstimmung mit HHA am 06.03.2024 im gesamten Kurvenbereich von 3,50 m auf 4,00 m erhöht. Es werden keine Verzögerungen erwartet, siehe auch E-Bericht zur Schlussverschickung Kapitel 3.1.1 Verkehrsbelastung.
		Weiterhin sehen wir die Problematik, dass die 1,10-1,40 Meter Breite in Fahrtrichtung rechtsseitige Fläche rechtswidrig zum Parken genutzt wird und somit den Busverkehr auf der verbleibenden Fahrbahn behindert. Wir bitten hier um Maßnahmen zum wirksamen Verhindern von Falschparkern, beispielsweise durch aufgestellte Betonelemente.	Zu rechtswidriges Parken: Nicht mehr erforderlich durch die durchgehende Fahrstreifenmarkierung mit 3,50 m sowie die doppelte Markierung (Sicherheitsabstand zum ruhenden Verkehr) entlang der Längsparkstände im gesamten Kurvenbereich (ab etwa Beginn der Einstreifigkeit bis Kleiststraße)

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		Weiterhin bitten wir um Prüfung der Zufahrt zur Haltestelle "Seumestraße". Da durch den rechtsliegenden Parkstreifen die Sicht auf den Radfahrer beeinträchtigt wird, ist an der Zufahrt zur Haltestelle die Sicht nicht ausreichend, um sicher in die Haltestelle zu fahren. Wir bitten daher um eine Verschiebung der Ableitung auf die Straße um 5 Meter. Zur Berechnung: Zum sicheren Einfahren in die Haltestelle werden 50 Meter Sicht zwischen dem ersten Konfliktpunkt Bus/Rad und der Ableitung vom Seitenraum benötigt. Der erste Konfliktpunkt befindet sich 15 Meter vor der Bushaltestelle (Einfahrt in die Haltestelle), somit werden 65 Meter ab Grenzmarkierung der Haltestelle (Diese ist hier untermaßig: Es fehlen die 10 Meter Markierung in der Zufahrt!) bis zum letztmöglichen Punkt der Ableitung des Radfahrers auf die Straße benötigt. Diese Länge beträgt im Plan nur 60 Meter. Diese Verlängerung ist notwendig, da sich auf Grund der steigenden Anzahl an E-Bikes und Pedelecs sich die Geschwindigkeit der Radfahrer stetig erhöht und somit der Begegnungsverkehr immer konfliktreicher wird. Daher ist eine ausreichende Sichtfläche für den Busfahrer essenziell, um Radfahrer rechtzeitig erkennen zu können.	Zu Prüfung der Zufahrt zur Haltestelle: Wird entsprochen
57.	HVV GmbH vom		Keine Stellungnahme abgegeben
58.	VHH GmbH Vom 01.02.2024	[] vielen Dank für die Beteiligung an der Planung. Wir haben zwei Hinweise: Lageplan 1: Unmittelbar westlich der Planungsgrenze liegt die Bushaltestelle Seumestraße, die nicht barrierefrei ist. Ist es möglich, die mit in die Planung aufzunehmen und regelgerecht gelenkbustauglich herzustellen?	Die Bushaltestelle "Seumestraße" wird bei dieser geplanten Straßenbaumaßnahme <u>nicht</u> mit überplant.

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		Lageplan 2: Im Bereich der eigentlichen Querung wird die Fahrbahnbreite im Kurvenbereich auf 3,5m eingeengt. Für Busse kann das bedeuten, dass Fahrzeugteile vor allem auf der Kurvenaussenseite über die neue Aufstellfläche streichen, damit man kurveninnenseitig nicht mit den hinteren Rädern über den Bordstein fährt. Hier ist u.E. eine größere Fahrbahnbreite (mind. 4,00m) erforderlich. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung, bitten um Beachtung der Stellungnahme der HOCHBAHN und verbleiben	Die Fahrbahnbreite wurde im Bereich der geplanten Querungsstelle real um 0,5 m auf 4 m (Abstand zwischen den geplanten Hochborden) verbreitert. Der Fahrstreifen wird jedoch mit 3,50 m Breite abmarkiert, um Überholversuche von Pkw-Fahrern untereinander vor der Querungsstelle zu unterbinden. Der Fahrstreifen wird im gesamten Kurvenbereich (Beginn der Einstreifigkeit bis Kleiststraße) ebenfalls mit 3,50 m Breite markiert, um dem MIV eine einheitliche Breite zur Verfügung zu stellen sowie auch hier das Überholen zu vermeiden. Für den Busverkehr steht in diesem Abschnitt real mindestens 4,00 m Breite zur Verfügung, falls dies benötigt wird, da zzgl. zur Fahrstreifenbreite ein Sicherheitsabstand (doppelte Markierung) zu den Längsparkständen vorgesehen ist.
59.	Handelskammer G-V/2 vom		Keine Stellungnahme abgegeben
60.	Ströer GmbH vom		Keine Stellungnahme abgegeben
61.	Wall GmbH Vom 04.01.2024	[] Im Planungsbereich befindet sich die Haltestelle Seumestraße. (FGU12007 mit Werbeträger, 4000x1550, 1x600 Seitenscheibe) Zurzeit sind wir von der Verschickung nicht betroffen. Wir bitten jedoch um Beachtung, dass - im Falle einer vorübergehenden Demontage im Bauverlauf – wir mittlerweile eine Vorlaufzeit von mindestens 16 Wochen benötigen!	Zur Kenntnis genommen
62.	Taxiverband e.V vom		Keine Stellungnahme abgegeben

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
63.	Fachverband Fußverkehr Vom 02.02.2024	Stellungnahme zum Bauvorhaben Querung des Wandse-Wanderweges Wir begrüßen die geplante Baumaßnahme einer Verbesserung der Querung der Straße Eilbektal. Wir würden allerdings einen FGÜ begrüßen um den in der Straßenbiegung liegenden Überweg sicherer zu machen.	Zu FGÜ: Gemäß dem PK31 ist weder die Voraussetzung für eine FGÜ noch für eine FLSA in der Örtlichkeit gegeben und daher nicht anordnungsfähig.
		In Ihrer Planung ist die Breite der Gehwege auf beiden Straßenseiten zu gering vorgesehen: Für eine konfliktfreie Begegnung auf dem Gehweg ist eine Gehwegbreite von mind. 2,5 m erforderlich. Nur bei dieser Breite können sich Fußgänger auch dann ungehindert begegnen, wenn eine der Personen ein Geh-Hilfsmittel oder einen Kinderwagen etc. mitführt. Bitte ändern Sie Ihre Planung. Da der Gehweg auf der südlichen Straßenseite der hauptsächlich benutzte ist, sollte vor allem hier eine Gehwegbreite von 2,5 m erreicht werden. Bei einer Neuplanung können wir nicht akzeptieren, dass hier aufgesetztes Parken vorgesehen ist. Im Bündnis für den Rad- und Fußverkehr steht sogar: "Außerdem soll bestehendes Gehwegparken (Verkehrszeichen 315) mit Blick auf die Gewährleistung von Mindestbreiten für Zufußgehende überprüft werden." Wir lehnen das aufgesetzte Parken ab, da viele Fahrzeuge weiter auf dem Gehweg stehen, als eigentlich vorgesehen. Verstärkt wird das noch, da das linksseitige Einparken ist für Autofahrer immer schwierig ist.	Zu Gehwegbreite: Wird entsprochen Der Straßenraum wurde neu aufgeteilt.
		Die sogenannte "Service-Lösung" auf den Wegen zum und im Friedrichsberger Park lehnen wir nachdrücklich ab: Fahrrad- und Rollerfahrer auf Gehwegen sind der Schrecken der Fußgänger, und wenigstens auf den Gehwegen in öffentlichen Parks und Grünanlagen sollten Fußgänger vor Fahrrad- und Rollerfahrer sicher sein. Da den Fahrrad- und Rollerfahrern im Eilbektal nach dem Umbau eine eigene, sichere Fahrspur zur Verfügung steht, entbehrt die bisherige "Service-Lösung" jeglicher Grundlage: Die Gehwege im Friedrichsberger Park sollten allein den zu Fuß Gehenden vorbehalten sein. Eine "Weiterfahrt" von Radfahrern in den Park sollte zukünftig verboten und – so nötig – baulich erschwert werden.	Zu Service-Lösung: Wird entsprochen
		Bitte bedenken Sie bei der Aufstellung von Fahrrad-Anlehnbügeln auch Lastenräder: Diese Räder sind erheblich länger als normale Fahrräder. Bei Anlehnbügel im rechten Winkel zum Gehweg ragen sie in den Gehweg hinein. Bitte sehen Sie auch Anlehnbügel für Lastenräder längs des Gehwegs vor – zum Beispiel auf den schraffiert dargestellten Flächen neben der Einmündung Kleiststraße.	Zu Fahrrad-Anlehnbügeln für Lastenräder auf den schraffiert dargestellten Flächen neben der Einmündung Kleiststraße: Dies ist nicht möglich, da sich diese Fläche im Brückenbereich befindet. Zudem müssen Fahrrad-Anlehnbügeln gemäß dem PK31 außerhalb der Fahrbahn liegen. Im Planungsbereich sind außerdem keine gesonderten Bedarfe für Fahrrad-Anlehnbügeln für Lastenräder gegeben.

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		Da es im öffentlichen Raum in Hamburg zu wenige Sitzgelegenheiten gibt, würden wir es begrüßen, wenn Sie an geeigneten Stellen Bänke vorsehen würden.	Zu Sitzgelegenheiten: Keine Notwendigkeit und auch kein geeigneter Standort dafür vorhanden. Sinnvoll wäre dies an der Stelle zum Eilbekpark, jedoch obliegt dieser Bereich in der Verantwortung von Bezirksamt Hamburg-Nord.
64.	ADFC (Wandsbek) Vom 15.01.2024	Vorbemerkung: Wir begrüßen, dass der Wandsewanderweg eine barrierefreiere Querung erhält. Das Parken von Kfz rechts des Radwegs - wie geplant - zu beenden ist verkehrsrechtlich geboten und für die Sicherheit erforderlich. Die Verflechtungsstelle des MIV weit vor die Querungsstelle zu legen ist aus Verkehrssicherheitsgründen sinnvoll. Wir bedauern, dass statt einer Radverkehrsführung, die durchgängig im Sichtfeld des Autoverkehrs ist (Radfahrstreifen, Protected Bike Lane) eine Radweglösung hinter geparkten Autos gewählt wird. Der Planung ist anzusehen, dass dem Parken von Kfz eine hohe Priorität eingeräumt wird (daher kein Radfahrstreifen, untermaßige Gehwege mit halbachsigem Hochbordparken). Wir halten das für nicht zeitgemäß. Im Detail:	
		Radfahrstreifen Es erschließt sich uns nicht, warum kein durchgängiger Radfahrstreifen eingerichtet wird.	Zu Radfahrstreifen: Die Flächen, die zurzeit als Parkstände genutzt werden, können aufgrund des vorhandenen Baumwurzelbestandes nicht regelhaft saniert werden. Um die Flächen jedoch weiterhin nutzen zu können, werden sie als Radweg genutzt, um die Flächen nicht in Gänze zu verlieren.

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		Sicherung des Radwegs zum Fahrstreifen Es muss wirksam verhindert werden, dass der ca. 1,3 m breite Bereich zwischen "neuem Radweg" und Fahrstreifen zum Parken von Kfz missbraucht wird (gilt für den Abschnitt nördlicher Radwegbeginn bis Kleiststraße). Die Bordkante hat hier lediglich 5 cm Höhe. Hier könnten Baken, Fahrrad-Parkflundern o. ä. installiert werden. Besser noch wäre ein auf dieser Strecke breiterer Radweg, der die zukünftige Fläche ausnutzt. Dies würde auf dem Abschnitt ein komfortables Überholen erlauben. Dies wäre auch aus einem weiteren Grund sinnvoll: Von Ortsfremden kann die linke Radweggrenze (5-cm-Bord) leicht übersehen/ fehlinterpretiert werden, wenn links daneben ja offenbar zukünftig "noch Platz" ist, über den man anscheinend überholen kann. Das kann zu Stürzen an der Bordkante führen.	Zu Sicherung des Radwegs zum Fahrstreifen: Nicht mehr erforderlich durch die durchgehende Fahrstreifenmarkierung mit 3,50 m sowie die doppelte Markierung (Sicherheitsabstand zum ruhenden Verkehr) entlang der Längsparkstände im gesamten Kurvenbereich (ab etwa Beginn der Einstreifigkeit bis Kleiststraße) Zu breiterer Radweg: Der Umbau dafür wäre zu aufwendig (neue Borde usw) und es ist keine Grundinstandsetzung vorgesehen, daher können keine Borde versetzt werden.
		Ableitung des Radwegs auf die Fahrbahn Radfahrende dürfen auf dem Radweg fahren oder auf der Fahrbahn. Zwischen beiden Gruppen muss es ab mind. 20 m vor der Radwegableitung einen Bereich frei von Sichtbehinderungen geben. Ideal wäre es, diesen Bereich frei von geparkten Kfz zu halten. Alternativ könnte aber auch der erste Teil des als Schutzstreifen markierten Teils als Radfahrstreifen markiert werden. Dann dürften sich Radfahrende von der Fahrbahn erst danach nach rechts einordnen (allerdings ist fraglich, ob das vom nachfolgenden Autoverkehr verstanden wird).	Zu Ableitung des Radwegs auf die Fahrbahn: Da wir die Service-Lösung in Absprache mit dem PK31 an der Stelle (gegenüber der Seumestraße) aufrechterhalten wollen, würde ein benutzungspflichtiger Radfahrstreifen dem widersprechen.
		Die Roteinfärbung bei der Aufleitung auf den Schutzstreifen sollte etwa doppelt bis dreimal so lang erfolgen wie bislang geplant, so dass insbesondere Einbiegende aus der Seumestraße nicht fehlerhaft mit dem Kfz auf den Schutzstreifen einbiegen, weil sie es dort so gewohnt sind und das neue Radpiktogramm übersehen.	Zu Roteinfärbung: In Hamburg werden Schutzstreifen nicht rot markiert bzw. nicht eingefärbt. Demnach wird die in der 1. VS fälschlicherweise dargestellte rote Fläche beim Schutzstreifen in der Schlussverschickung entfallen.

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		Zudem sollte der Schutzstreifen zum Radfahrstreifen werden, gerade vor den Recycling-Containern. Der Standort der Recyclingcontainer ist ohnehin kritisch. An solchen Stellen wird erfahrungsgemäß rücksichtslos auf Radfahrsteifen oder Schutzstreifen gehalten, solange keine Ladezone eingerichtet ist.	weiter oben (keine Service-Lösung dann mehr
		Parkstreifenbreite Die Parkstreifen sind übermaßig. Der Sicherheitstrennstreifen zum Radweg ist zu gering. Daher sollte die Parkstandsbreite auf das Regelmaß begrenzt werden und dadurch mehr Abstand zum Radweg gewonnen werden.	Zu Recyclingcontainer: Die Recyclingcontainer werden noch vor der Straßenbaumaßnahme seitens der Stadtreinigung Hamburg etwas weiter gen stadteinwärts versetzt. Dies ist im Lageplan durch Pfeile und Hinweistext auch gekennzeichnet.
		Höhe Einmündung Rückertstraße Gegenüber der Rückertstraße sollte nördlich der Querungsstelle mind. acht Meter von geparkten Kfz freigehalten werden. Nur so kann Richtung Süd auf dem Radweg fahrender Verkehr den aus Rückertstraße dort einmündenden Radverkehr rechtzeitig erkennen. Es ist immer von dem Fall auszugehen, dass	Zu Parkstreifenbreite: Ein Sicherheitsabstand von 0,75 m wird durch eine Markierung zum Radweg vorgesehen. Damit verbleiben für den Radweg noch etwa 2,00 m Breite und teils sogar etwas mehr an einigen Stellen. Die Parkstandsbreiten wurden angepasst.
		ein geschlossener Kastenwagen auf dem Stellplatz stehen könnte, der komplett die Sicht verstellt.	Zu mind. acht Meter von geparkten Kfz freigehalten: Wird entsprochen
		Höhe Rückertstraße ist das Queren der Fahrbahn für Radverkehr vorzusehen. Es ist davon auszugehen, dass auch Fußgänger*innen hier queren werden. Wir meinen, der Bordstein einer Gussasphaltfläche sollte abgesenkt werden, damit z. B. mit Kinderwagen dort (und nicht im Bereich des Radwegs) gequert wird.	Zu Queren auch von Fußgänger*innen: Nicht möglich, da der Gehweg vom Fußgänger nicht erreicht werden kann, aufgrund des
		Die Radwegaufleitung (Westseite Eilbektal) Höhe Rückertstraße sollte eindeutiger gestaltet werden. Ein Radfahrender aus Rückertstraße muss das Rechtsfahrgebot einhalten und weitgehend am rechten Fahrbahnrand der Rückertstraße fahren. Der Auffangbereich des westlichen Radwegs liegt aber	dazwischenliegenden Radweges sowie dem Grünstreifen. Außerdem wäre dies mit zu hohem Aufwand verbunden und bei dieser Maßnahme es sich nicht um eine Grundinstandsetzung handelt.
		links davon, so als solle der Radfahrende mittig auf der Rückertstraße fahren. Das ist auch deshalb gefährlich, weil aus Eilbektal nach Rückertstraße mit dem Kfz eingebogen werden darf. Daher sollte die nördliche Gussasphaltfläche an dieser Einmündung weiter nach Nord verschoben werden. Zusätzlich sollte am Westende der Rückertstraße auf der Nordseite eine Grenzfläche markiert werden/ein Halteverbot angeordnet werden, damit Radfahrende sich auf der Fahrbahn sicher rechts einordnen können.	Zu Radwegaufleitung (Westseite Eilbektal): Wird entsprochen

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		Fahrradbügel Es besteht in dem Wohngebiet ein Mangel an Anlehnbügeln. Auf der Strecke sollten deshalb weitere Standorte für Fahrradbügel gefunden werden: - Nördlich der Einmündung Kleiststraße (Ostseite): Die Bügel würden helfen, das Sichtdreieck freizuhalten.	Zu Fahrradbügel Nördlich der Einmündung Kleiststraße (Ostseite): Dies ist nicht möglich, da diese Fläche im Brückenbereich sich befindet. Zudem müssen Fahrrad-Anlehnbügeln gemäß PK31 außerhalb der Fahrbahn liegen.
		- Die Gussasphaltflächen im Bereich der Parkstände könnten genutzt werden, sofern sie nicht als Querungsstelle für den Fußverkehr vorgesehen sind.	Zu Gussasphaltflächen: wird entsprochen (außer beim Beginn der Einspurigkeit)
		 Der Bereich der Sperrfläche aus Seumestraße Nord/Eilbektal wäre nutzbar. Statt der geplanten drei Bügel nördlich Rückertstraße könnten ohne zusätzlichen Platzbedarf ca. 6 Bügel aufgestellt werden, wenn diese um 90 Grad gedreht würden und weiter Richtung Fahrstreifenbegrenzung geschoben würden (Kfz sind ebenfalls bis an diese Begrenzung heran geparkt). 	Zu Sperrfläche aus Seumestraße: Kein Umbau vorgesehen und zudem müssen Fahrrad-Anlehnbügeln gemäß PK31 außerhalb der Fahrbahn liegen.
			Zu um 90 Grad gedreht: Nicht möglich, da dies den Gehweg verschmälern würde, daher nur parallel zur Fahrbahn.
	P + R- Betriebsgesellschaft mbH Vom 29.01.2024	Park + Ride: Im betroffenen Gebiet liegt von Seiten der P + R Betriebsgesellschaft mbH keine Betroffenheit vor. Bike + Ride-Entwicklungskonzept: Wir begrüßen als P + R Betriebsgesellschaft mbH den Bau von Radstellplätzen. Aufgrund der Distanz zur Schnell-bahnhaltestelle Friedrichsberg, betrifft uns die Planung dieser jedoch nicht. Sind Radstellplätze im Einzugsgebiet der Haltestelle Friedrichsberg betroffen, weisen wir darauf hin, dass wir um entsprechende Nachricht bitten, sofern unsere Anlagen oder Anlagenteile im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme behindert sind, bzw. nur eingeschränkt nutzbar sein sollten. Sofern eine gesonderte bauliche Verkehrsführung und Beschilderung notwendig werden, sind betroffene B+R-Anlagen damit einzubeziehen.	Zur Kenntnis genommen

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
65.		Bündnis für den Radverkehr / Fahrradparken in Quartieren, Senatsdrucksache 22/2478 und 22/106: Innerhalb der vorgelegten Planung sind zusätzliche Bereiche von ca. 7 Fahrradanlehnbügeln berücksichtigt. Diese liegen in vollem Umfang in der Verantwortung des Straßenbaulastträgers. Es wurden keine Flächen für mögliche Ausstattungselemente aus der Elementgruppe+ (z. B. überdachte Doppelstockparker oder Standorte für Fahrrad-kleingaragen für einen Betrieb der P + R-Betriebsgesellschaft mbH) in den Planungen berücksichtigt. Für Rückfragen sowie die Einbindung in die weiteren Planungen stehen wir für alle Beteiligten gerne zur Verfügung und verbleiben	Zur Kenntnis genommen
66.	Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg Vom 06.02.2024	[] wir hatten ja bereits im Vorfeld ein Gespräch geführt, vielen Dank dafür. Meine Bedenken möchte ich nochmals in der Stellungnahme wie folgt aufführen: Wichtig wäre es, an die Querungsstelle einen FGÜ über die Fahrbahn und den Radweg. Für blinde und sehbehinderte Menschen ist der Verkehr schwer einzuschätzen, zumal der Bereich in einer Kurve liegt.	Zu FGÜ: Laut R-FGÜ nicht möglich wegen Nichterfüllung der Querungszahlen von Fußgängern und Fahrzeugverkehr in der Spitzenstunde. Zudem sind gemäß PK31 weder die Voraussetzungen für eine FGÜ noch für eine FLSA in der Örtlichkeit gegeben und daher nicht anordnungsfähig.
		Die kurze Führung des Radverkehrs über den Gehweg ist vor allem für Menschen mit Behinderung irritierend. Trotz eindeutiger StVO-Regelung (Vorrang für Fußgänger) ist es hier sehr wahrscheinlich, dass es zu Konflikten kommt.	Zu kurze Führung des Radverkehrs: An dieser besagten Stelle hat der Radverkehr auf dem rot markierten Radweg Vorrang gegenüber dem Fußgängerverkehr.
67.	Archäologisches Museum Hamburg		Keine Stellungnahme abgegeben
68.	Krankenhäuser vom		Keine Stellungnahme abgegeben
69.	Pflege- und Senioreneinrichtungen vom		Keine Stellungnahme abgegeben
70.	Schulen und Kindertagesstätten vom		Keine Stellungnahme abgegeben

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
71.	Technische Prüfaufsicht vom		Keine Stellungnahme abgegeben
	Leitungsträger		
72.	Colt Technologiy Services GmbH vom		Keine Stellungnahme abgegeben
73.	Dataport Vom 27.12.2023	wir haben die Verschickungsunterlagen zur Querung des Wandse-Wanderweges erhalten und geprüft. Soweit wir erkennen können sind wir nur mit Schachtregulierungen betroffen. Unsererseits bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme. Der guten Ordnung halber erhalten Sie unsere Beauskunftung als PDF. Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Zu Schachtregulierungen: Keine Schachtregulierungen erforderlich, da Markierungsarbeiten vorgenommen werden. Für den Fall, dass doch noch Schachtregulierungen erforderlich sein sollten, wird mit Dataport Kontakt aufgenommen.
74.	Gasnetz Hamburg GmbH Vom 02.01.2024	[] Es gibt gute Nachrichten für Sie! Wir haben Ihre eingereichten Unterlagen geprüft und keine Betroffenheit festgestellt. In Ihrem angefragten Bereich befinden sich keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben keine Bedenken gegenüber Ihrer Planung.	Zur Kenntnis genommen

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
75.	Hamburg Wasser – HWW GmbH Vom 24.01.2024	[] In den Planunterlagen sind Haupt- und Versorgungsleitungen enthalten. Hausanschlussleitungen sind nur vereinzelt eingezeichnet, nicht eingezeichnete Hausanschlussleitungen können nur vor Ort durch den zuständigen Netzbetrieb angegeben werden. Private Wasserverteilungsleitungen sind uns nicht bekannt. Da sich unser Rohrnetz infolge von Sanierungs- bzw. Erweiterungsmaßnahmen ständig verändert, geben diese Pläne nur den gegenwärtigen Zustand wieder. Bei Bauarbeiten im Bereich erdverlegter Wasserleitungen sind die Hinweise auf unserem Merkblatt zum Schutz erdverlegter Wasserleitungen zu beachten (Bei Bedarf bitte anfordern): • Unsere Betriebsanlagen dürfen nicht überbaut werden. Mit der gesamten Baustelleneinrichtung, Kränen, Baumpflanzungen Fundamente für Ampelmasten und öffentliche Beleuchtungen usw. ist ein Abstand von min. 2.0 m zu unseren Armaturen einzuhalten. Der Freiraum ist in Absprache mit dem zuständigen Netzbetrieb festzulegen. • Bei Vertikalbohrungen ist zu unseren Anlagen ein seitlicher Abstand von mindestens 1.0 m einzuhalten • Vor Beginn der Erdarbeiten ist die genaue Lage der Wasserleitungen und Kabel durch Aufgrabungen festzustellen • Beschädigungen an Versorgungsanlagen sind sofort und unmittelbar dem Entstörungsdienst (Tel: 7888-33333) zu melden • Die Kabeltrassen sind größtenteils aufgrund der Darstellbarkeit nicht lagegenau eingezeichnet. Örtliche Einweisungen zu den Wasserversorgungsanlagen und Kabel sowie zum Mindestabstand erhalten Sie von unserem Netzbetrieb Mitte, Ausschläger Allee 175, Tel: 7888-38990 Bei Tiefbauarbeiten in der Nähe unserer Anlagen ist der Abstand entsprechend des Merkblattes einzuhalten. Eine Gefährdung unserer Anlagen ist auszuschließen. Es besteht kein Handlungsbedarf. Es gibt keine Bedenken, soweit die uns übersandten Planunterlagen mit der Örtlichkeit übereinstimmen. Kontaktdaten des zuständigen Netzbezirks: Rohrnetzbezirk Mitte, R. Mahler, Tel. 040/7888-38112	Zur Kenntnis genommen

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
76.	Hamburg Wasser – HSE AöR Vom 24.01.2024	Bei Bauarbeiten in der Nähe öffentlicher Sielanlagen sind die Hinweise auf unserem Merkblatt Allgemeine Auflagen für Arbeiten in der Nähe öffentlicher Sielanlagen zu beachten (bei Bedarf bitte anfordern):	
		Bei den vorhandenen Sielanlagen der HSE handelt es sich um ein Mischwassersiel, nicht um eine Straßenentwässerungsanlage. Dies bitte im Erläuterungsbericht korrigieren.	Wird entsprochen
		 Die vorhandenen Sielanlagen der HSE dürfen nicht beschädigt / überbaut werden. Fundamente für Ampelmasten und öffentliche Beleuchtungen dürfen Anlagen der HSE nicht überbauen Der Bauträger verpflichtet sich, alle Schäden, die im Zusammenhang mit seinem Bauvorhaben an den Sielanlagen entstehen, auf seine Kosten durch die Hamburger Stadtentwässerung beheben zu lassen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Bäume nicht auf bzw. unmittelbar neben vorhandenen Sielanlagen gepflanzt werden dürfen (Mindestabstand 3,0m von der Sielachse oder 2,5m von der Außenkante des Sieles). Während und nach der Baudurchführung müssen die Sielanlagen jederzeit zugänglich sein und mit Sielbetriebsfahrzeugen bis 150kN Achslast angefahren werden können. Durch die Maßnahme entstandene Baustoffablagerungen in den Sielanlagen werden auf Kosten des Bauträgers aus den Sielanlagen entfernt. Sielanschlussleitungen die während der Aushubarbeiten freigelegt werden, sind so zu sichern, dass keine Beschädigungen auftreten können. Aufgefundene Sielanschlussleitungen sind maßlich festzuhalten und dem Sielbezirk zu melden. Die Leitungsenden sind so abzudichten, dass bei Rückstau im Hauptsiel keine Schäden entstehen. Die Sielschächte sind ggf. im Rahmen des Straßenbaus in Abstimmung mit dem zuständigen Sielbezirk anzupassen. Grundsätzlich sind die am R-oder M-Siel vorhandenen Trummenanschlüsse weiter zu verwenden / zu nutzen. Neue und / oder zusätzliche Trummenanschlüsse an den Sielen sind rechtzeitig vorab mit der HSE abzustimmen. Nicht mehr benötigte Trummenanschlüsse sind fachgerecht am R- oder M-Siel zu verschließen und die 	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		Rohrleitungen bis an das R- oder M-Siel zurückzubauen bzw. zu verdämmern. Die Neuherstellung einzelner Trummenanschlüsse an gelinerte Siele ist zu vermeiden. Sollte ein Neuanschluss unumgänglich sein, ist dieser zwingend rechtzeitig vorab mit der HSE abzustimmen.	
		Im Bereich Ihrer Anfrage können sich Baumaßnahmen von HAMBURG WASSER befinden, so dass der beigefügte Planauszug nicht zwangsweise dem aktuellen Baufortschritt entspricht. Geplante, abgeschlossene oder aktive Baumaßnahmen erkennen Sie an der Bauschraffur. Bei Fragen und Abstimmungsbedarf wenden Sie sich bitte an uns unter einer der u.g. Telefonnummern.	
		In der Anlage erhalten Sie Auszüge im pdf-Format für Ausdrucke in A4 bis A0 im Maßstab 1:1000. Bitte beachten Sie, dass Sie Ausdrucke nur in dem in der Datei voreingestellten Format vornehmen. Je nach Druckereinstellung (z.B. Ränder) kann es trotzdem proportionale Verzerrungen geben. Der Maßstabsbalken im Schriftfeld ist jedoch passend zur Zeichnung, auch wenn der Maßstab nicht mehr 1:1000 entspricht. HWW bzw. HSE übernehmen keine Haftung für die Maßhaltigkeit der Ausdrucke. Bei Leitungsplänen mit Anlagen von HWW und HSE sind die Strichstärken der Leitungen nicht maßstabsgetreu. Bitte achten Sie auf die Durchmesser in den Beschriftungen.	
77.	HanseWerk Natur GmbH vom		Keine Stellungnahme abgegeben
78.	servTEC - Hamburg Wasser Service und Technik GmbH vom		Keine Stellungnahme abgegeben

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
Nr. 79.	Stromnetz Hamburg GmbH Vom 09.02.2024	[] Seitens Stromnetz Hamburg planen wir in dem betroffenen Gebiet derzeit keine Maßnahmen durchzuführen. Den beigefügten Planungsunterlagen konnte auch keine direkte Betroffenheit unserer Betriebsmittel festgestellt werden, welche zu einer nennenswerten Anpassung unseres Leitungsbestandes führt. Im Bereich der Kleiststraße quert ein 110kV System das Eilbektal und verläuft in Richtung Innenstadt. Im Bereich des Fußweges des Eilbektals, dieses Kabel ist in der Lage nicht zu verändern und liegt einer Tiefe von ca. 1,5m unter GOK. Im Bereich Eilbektal/Friedrichsbergerstraße liegen 6,6m von der Bordsteinkante 3 Verbindungsmuffen in ca. 1,5m Tiefe. Des Weiteren sind an der Oberfläche zwei Unterflurkästen für die Kontrolle der Ölkabelmuffen. Sofern in diesem Bereich eine Folgemaßnahme Ihrerseits vorgesehen ist, sind diese sind bei der Oberflächenerstellung nur in Begleitung des 110kV Kabelbetriebes einzubringen oder in der Lage zu verändern, Abstimmungen über die unten angegebenen Kontaktdaten Es dürfen im Trassenbereich keine Ramm-Sondierungsarbeiten oder Bohrungen durchgeführt werden auch keine Erdnägel eingesetzt werden. Das bauausführende Unternehmen ist verpflichtet im Zuge der Realisierung eine Leitungsabfrage über die bekannten Auskunftsportale oder über schriftliche Anfrage an das Postfach Leitungsauskunft@stromnetz-hamburg.de zu stellen. Die Richtlinie zum Schutz von Kabeln- und Leitungen ist hierbei zu berücksichtigen Ferner ist eine Einweisung vor Ort für die Arbeiten im Bereich des 110kV Kabels notwendig. Mit einem zweiwöchigen Vorlauf ist diese Einweisung unter 040/49202/3308 oder unter 110kV-kabelanlagen@stromnetz-hamburg.de anzufragen.	Zur Kenntnis genommen

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
80.	Deutsche Telekom Technik GmbH Vom 08.01.2024	in dem betroffenen Bereich liegen Anlagen der Deutschen Telekom. Diese liegen i.d.R. in der Nebenfläche in einer Tiefe von 60 cm und in der Straße in einer Tiefe von 80-100cm. Sollten Maßnahmen unserseits erforderlich sein, so informieren Sie uns rechtzeitig.	Zur Kenntnis genommen
81.	Vattenfall Wärme Hamburg GmbH vom		Keine Stellungnahme abgegeben
82.	Vodafone D2 GmbH Vom 01.02.2024	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.12.2023. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRB-N.Hamburg@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind. Anlagen: Lageplan(-pläne)	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
83.	Willy.tel GmbH vom		Keine Stellungnahme abgegeben
84.	Wilhelm.Tel GmbH Vom 22.12.2023	[] vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir bearbeiten Ihre Anfrage unter der Ticketnummer 011464217. Bei Rückfragen können Sie direkt auf diese E-Mail antworten.	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
85.	Hamburger Energiewerke GmbH Vom 12.01.2024	[] anbei übersenden wir Ihnen die Fernwärmeunterlagen für den angefragten Bereich. Aktuell sind keine baulichen Maßnahmen in diesem Bereich geplant.	Zur Kenntnis genommen
		(Auskunft erfolgt grundsätzlich nur im PDF-Format!)	
		Die in diesem Schreiben und den Anlagen enthaltenen Informationen sind ausschließlich für den Adressaten bestimmt und nur zum Zwecke der diesem Schreiben zugrunde liegenden Auskunftsanfrage zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte oder eine Nutzung für andere Zwecke ist nicht gestattet.	
		In unseren Fernwärmetrassen befinden sich auch 400V-Steuerkabel, beachten Sie mögliche Querverbindungen dieser zu Schaltkästen, Schächten und Gebäuden. Jede Beschädigung von Fernwärmeanlagenteilen der Hamburger Energiewerke GmbH ist umgehend unter Telefon 6396-2871 zu melden.	
		Aufgrabungen und Arbeiten im Bereich von Fernwärmeleitungen sind mit besonderer Rücksicht auszuführen.	
		Bei Aufgrabungen parallel zu Fernwärmeleitungen in Betonkanälen darf ein lichter Abstand von 0,80 m, bei ihrer Kreuzung ein lichter Abstand von 0,20 m nicht unterschritten werden.	
		Bei Aufgrabungen im Bereich von Kunststoffmantelrohr - Fernwärmeleitungen (KMR) ist jeweils ein lichter Abstand von 0,50 m gefordert, da besonders hier der rohrumhüllende Boden zur Abstützung des Bettungsdruckes und zum Erhalt ihrer Lage notwendig ist.	
		Die erforderlichen Lagepläne, Informationen und Bedingungen sind von der Planstelle des Fernwärmebetreibers einzuholen, Telefon 6396-3551/-2734.	
		Wir weisen ausdrücklich auf die "Empfehlungen für Aufgrabungen im Bereich von erdverlegten KMR" hin.	
		(Unabhängig von den statischen oder sonstigen Erfordernissen sollte ein lichter Mindestabstand zwischen den Fernwärmeanlagen und der Baugrube (bei Böschungen der horizontale lichte Abstand zum oberen Anfang der Böschung)	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		von 1,0 m nicht unterschritten werden.) Leider ist es uns aus Gründen der IT-Sicherheit nicht gestattet, eine Verbindung zu nicht bekannten externen Datenquellen herzustellen. Bitte stellen sie Ihre Anfrage über das ELBE+ Portal der Stadt Hamburg: http://www.hamburg.de/elbeplus/ Oder senden sie uns einen <u>Übersichtsplan mit eindeutiger Markierung Ihrer Baumaßnahme, nebst einer Kurzbeschreibung.</u>	
86.	1&1 Versatel Deutschland GmbH Vom 08.01.2024	Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug. Aus dem Planauszug sind die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und – anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind. Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden. Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere "Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur" zur Kenntnis und Beachtung.	Zur Kenntnis genommen